

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.1981

Geschäftszahl

1689/78

Rechtssatz

Bei Gast- und Schankgewerben ist neben der Standortidentität die Männlichkeit des durch die Betriebsart (den Tätigkeitsbereich) bestimmten Kundenkreises wesentlich. Hierbei kommt es nicht auf die Identität der Gewerbeberechtigung allein an, maßgeblich ist vielmehr die tatsächliche Art des Betriebes (hier: Art der Führung eines Gewerbebetriebes der Betriebsform "Bar"; Hinweis E 2.7.1969, 0040/69; E 11.9.1975, 0497/75; E 19.12.1980, 1376/79).